

## Ordnung für Arbeitseinsätze des CSV

Arbeitseinsätze sind alle Aktivitäten zur Werterhaltung und Wertschöpfung an Eigentum und Gelände des CSV, Mitwirkung bei Veranstaltungen des CSV sowie weitere vom Vorstand als Arbeitseinsatz eingestufte Tätigkeiten.

Alle aktiven Mitglieder des CSV sind verpflichtet, sich an Arbeitseinsätzen zu beteiligen. Die Verpflichtung gilt von 16 bis 65 Jahren, d.h. ab dem Jahr, in dem das Mitglied 16 wird, bis zu dem Jahr, in dem es 65 wird. Die Eltern von Kindern im CSV sind nicht zu Arbeitseinsätzen verpflichtet; es wird aber an sie appelliert, sich zu beteiligen, insbesondere auch in der Unterstützung des Übungsleiters.

### Rahmenbedingungen für Arbeitseinsätze

- Arbeitszeit: 2 Stunden im Jahr
- Alternative Zahlung bei nicht geleisteten Arbeitsstunden: 10 € je 1 Stunde
- Gesamtverantwortung: Verantwortliches Vorstandsmitglied (Kordinator, zz. Frank Lietze)
- Bis Ende März ist ein Terminplan für Arbeitseinsätze auf der Website zu veröffentlichen und an den Protokollverteiler zu versenden. Der Terminplan kann im Laufe des Jahres verändert werden. Ab Veröffentlichung können sich Mitglieder zur Teilnahme anmelden.
- Arbeitseinsätze müssen von festgelegten Verantwortlichen (Einsatzleiter) geleitet und mit Anwesenheitsliste/Zeitnachweis beim Koordinator abgerechnet werden.
- Die geleisteten Stunden werden in der HGL-Mitgliederverwaltung erfasst.
- Nach dem Jahreswechsel wird der Betrag für die nicht geleisteten Arbeitsstunden eingezogen bzw. eingefordert.

Befreiter Personenkreis

Übungsleiter und Co-Trainer

Schiedsrichter/ Kampfrichter die mehrmals im Jahr eingesetzt sind

Andere vom Vorstand diesbezüglich anerkannte Funktionen

Die befreiten Mitglieder sind vom Abteilungsleiter an den Koordinator zu melden.

Wer erst zum 01.Oktober oder später Mitglied geworden ist (Eintrittsdatum wegen Beitrittsgebühr ab 01.September), ist ebenfalls befreit.

Wiederkehrende Arbeiten

Frühjahrsputz

Arbeiten am Außengelände an der Sporthalle/ Schulsportplatz

Arbeiten auf Sportplätzen

Sanierung Mehrzweckgebäude

Instandhaltung Bootshaus/ Boote

Hilfe bei Seelauf, Kinderfest, Treffen der Übungsleiter, Sportlerball, Seniorenweihnachtsfeier

Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss in Kraft.

Sie gilt rückwirkend ab 01.01.2012.

Beschlossen am 16.03.2012 Stand: 11.09.2012